

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 3

Artikel: Zürcherisches Ruhetagsgesetz
Autor: Coradi-Stahl, E. / Stocker-Caviezel, C. / Rahn-Bärlocher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

häufig vor, dass diese durch Versprechungen von Seite ihres Verführers sie zu heiraten, oder ihr und dem Kind eine entsprechende Alimentation zu zahlen, irre geführt und dadurch verleitet wird, die Anhebung der Klage zu verschieben, bis die kurze Frist abgelaufen ist.

Eine Frist von bloss 3 Monaten ist für die Geltendmachung der Rechte des Kindes offenbar viel zu kurz, insbesondere dann, wenn die Mutter ihrer Pflicht für das Kind zu klagen nicht nachkommt und infolgedessen ein Einschreiten der Gemeindebehörden erforderlich wird.

Wohl hat der Entwurf zu einem eidgenössischen Zivilgesetz in verdankenswertester Weise die Alimentationspflicht zugunsten des Kindes ausgedehnt; aber es ist eine stehende Klage, dass die unehelichen Väter, selbst bei der jetzt beschränkten Verpflichtung, sich meistens derselben zu entschlagen wissen, und dadurch die Verführten und die armen Kinder in eine verhängnisvolle Lage bringen.

Die ökonomische Not, für sich und das Kind den nötigen Unterhalt bestreiten zu können, setzt diese Frauen den grössten Versuchungen aus. Wie leicht fallen sie, um das Kostgeld für das Kind zu erlangen, der Prostitution, der Kuppelei und dem Mädchenhandel zur Beute, wenn nicht die Verzweiflung sie zum Verbrechen der Abtreibung oder des Kindsmordes führt. Nach statistischen Angaben schliessen sich in der Schweiz beinahe wöchentlich (ca. 50 Fälle im Jahr) die Gefängnistüren hinter einer Kindsmörderin.

Nicht nur durch die bleibende Entehrung büsst die uneheliche Mutter ihre Schuld, sondern sehr oft verliert sie durch die Mutterschaft die Gesundheit, da sie, anstatt ihren Zustand etwas berücksichtigen zu können, immer und vor allem darauf bedacht ist, ihn zu verheimlichen, womöglich auch die Niederkunft, was die schwersten Uebel nach sich ziehen kann. — Bei unzünftigem Lebenswandel der unehelichen Mutter wird die Vaterschaftsklage ja ohnedies abgewiesen.

Durch unsere Versorgungshäuser haben wir eine reiche Erfahrung gewonnen. Folgende statistische Notiz, die auch für die andern Anstalten massgebend ist, mag nicht ohne Interesse sein. In dem, durch den Zürcherischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit gegründeten Versorgungshaus für erst gebärende uneheliche Mütter und dem damit verbundenen Kinderheim wurden von 415 Geborenen nur 13 legitimiert durch die Heirat der Mutter. Zur Alimentationspflicht konnten nur 14 Väter angehalten werden.

Die Zahl der unehelichen Geburten ist bei uns, trotz unserer geordneten Verhältnisse und der grossen, fast allzu grossen Leichtigkeit der Eheschliessung, eine beträchtliche: 4000—4300 uneheliche Geburten zählt die Schweiz jährlich.

Soll denn der mitschuldige, meist hauptschuldige Vater, sich nicht nur der Strafe, sondern auch der Alimentationspflicht gegenüber Mutter und Kind so leicht entziehen können? Sollen fremde Leute seine Kinder erhalten müssen? Solchem könnte durch den Zusatz zu den Art. 334/35 wohl gesteuert werden.

Wenn die Neuerung, die Vaterschaftsklage bis ein Jahr nach der Geburt des Kindes auszudehnen, denjenigen Kantonen, die bis jetzt die Vaterschaftsklage nicht haben, schwer fallen sollte, so würde doch, wie wir bestimmt wissen, ein Grossteil der Bevölkerung dieselbe freudig als einen Akt der Gerechtigkeit begrüssen. — Noch sei erwähnt, dass das deutsche Zivilgesetz keine besondere Verjährungsbestimmung für die Vaterschaftsklage enthält.

Hochgeehrte Herren! Wir hegen die Hoffnung, dass die hohe Kommission das Recht des unehelichen Kindes an seinen Vater und dessen Verantwortlichkeit in unserem Sinne betonen werde. Wir empfehlen dringendst unser Gesuch Ihrer

wohlwollenden Prüfung und versichern Sie unseres wärmsten Dankes.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit!

Basel, im Januar 1905.

Für den Vorstand des deutsch-schweizerischen Verbandes zur Hebung der Sittlichkeit,

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Frau Pfarrer Zellweger.

Frau Kühne-Brenner.

Zürcherisches Ruhetagsgesetz.

Auf Montag den 13. Februar hatte die Sektion Zürich des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins Vertreterinnen zürcherischer Frauenvereine, sowie ein weiteres Publikum zu einer Besprechung des Entwurfes für ein zürcherisches Ruhetagsgesetz eingeladen. Die Frauen Zürichs, für die doch das vorliegende Gesetz von grösster Wichtigkeit ist, da es ja Reformen in Aussicht nimmt, die tief in das häusliche und Familienleben eindringen, hatten sich nicht sehr zahlreich eingefunden. Möglich, dass die Einladungen für viele etwas zu spät verschickt und die Inserate übersehen wurden, möglich auch, dass die Nachmittagsstunde vielen, die sich für die Sache interessiert hätten, nicht passte. Ein bedauerliches Zeichen ist es immerhin, dass nicht mehr Frauen der Aufforderung, die für sie hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes zu besprechen und dazu Stellung zu nehmen, nachkamen. Lähmend mag das Gefühl wirken: wir haben ja doch nichts dazu zu sagen. Aber eins ist sicher: zuerst müssen die Frauen zeigen, dass sie sich für solche Sachen interessieren und sie mit Verständnis verfolgen, und dann erst können sie erwarten, dass ihnen auch das Mitbestimmungsrecht eingeräumt werde. Viele Frauen sind sich wohl auch nicht klar über die Tragweite solcher Gesetzesbestimmungen und geben sich keine Rechenschaft darüber, was übrigens auch bei Männern oft genug vorkommt, man hörte sonst nicht so viele Klagen über unpraktische, undurchführbare Gesetze sogar von denen, die sie selbst haben machen helfen.

Es kamen zwei Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zur Sprache: der Sonntagsladenschluss und die Sonntagsruhe der Dienstboten (eigentlich geht der Entwurf weiter und will auch die Freitage der Hausdienstboten in der Woche regeln, was kaum mehr Sonntagsruhe genannt werden kann und strikte genommen gar nicht in ein Gesetz über die öffentlichen Ruhetage hineingehört). Die Referentin beleuchtete die beiden Punkte sehr eingehend und wies darauf hin, dass verschiedene Interessen ins Spiel kommen, je nachdem der Standpunkt des Konsumenten oder der des Geschäftsinhabers beim Sonntagsladenschluss, der der Herrschaft oder des Dienstboten bei der Regelung der Freitage des letztern eingenommen wird. Was immer für Bestimmungen getroffen werden mögen, wird es unvermeidlich sein, dass die einen oder andern Interessen dadurch geschädigt werden, und da heisst es nur untersuchen, ob der Nutzen, der erzielt wird, grösser sei als der Schaden, der allenfalls gestiftet wird, ob das Gemeinwohl dabei den Vorteil zieht. Der Referentin gehen die Bestimmungen den Sonntags-Ladenschluss betreffend nicht weit genug, und die anwesenden Frauen, die an der Diskussion lebhaften Anteil nahmen, stimmten ihr in der Mehrzahl bei. Die Wünsche der Versammlung gehen dahin, es sollten an Sonntagen (ausgenommen die Sonntage im Dezember) die Läden gänzlich geschlossen bleiben, mit Ausnahme der Photographengeschäfte, Zeitungskioske, die bis 12 Uhr, und der Verkaufslokale für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Bratwurstereien), die bis 1 Uhr geöffnet sein sollen. Dadurch wäre

den Angestellten, wie den Geschäftsinhabern wenigstens der ganze Nachmittag gesichert, was sicher nur zu begrüssen wäre. Die Unannehmlichkeiten, die diese Bestimmungen verursachen könnten und im Anfang sicher verursachen würden, sind nicht derart, dass sie nicht ertragen werden könnten, und dürften gegenüber den Vorteilen, die das neue Gesetz so vielen bieten würde, kaum ins Gewicht fallen. Das Publikum würde sich schnell an die veränderte Sachlage gewöhnen, sobald es weiss, dass es sich danach einzurichten hat. Wir haben noch nie gehört, dass jemand am Sonntag in England Hunger gelitten hätte, weil alle Läden geschlossen sind.

§ 12 des Entwurfes, der die Freistunden der Dienstboten regelt, fand in seiner zweiten Hälfte keine Gnade, so sehr man, wie das allseitig betont wurde, mit dem Prinzip übereinstimmte. Je der zweite Sonntagnachmittag wird jetzt schon in den meisten Haushaltungen den Mädchen freigegeben, aber durch das Gesetz dazu verpflichtet werden, wie auch zu einem Werktagnachmittag in der Zwischenwoche, das geht nicht an. Eine Haushaltung ist kein Fabrikbetrieb, die Arbeit darin ist viel mehr Störungen unterworfen, unregelmässiger. Da taugt die Schablone nichts. Was in einer Haushaltung, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, ganz gut geht, ist einfach unmöglich in einer grossen Haushaltung mit kleinen Kindern, wo nur ein Dienstbote ist und die Frau vielleicht noch einen Beruf betreibt. Es ist sehr zu begrüssen, dass das Gesetz Bestimmungen zum Schutze der Dienstboten aufstellt; denn noch gibt es viele Hausfrauen, die ihre Mädchen in unverantwortlicher Weise ausnützen. Nur muss eine solche Bestimmung allgemein gehalten sein, dass sie auch wirklich in allen Verhältnissen anwendbar ist. Wir glauben, mit der Fassung, wie sie nun vorliegt, sei das Richtige getroffen worden.

Zum Schlusse wurde beschlossen, in einer Eingabe an den Kantonsrat zu Handen der Kommission die Wünsche der Versammlung niederzulegen und eine Kommission mit der Redaktion derselben zu betrauen.

Die Petition, wie sie von dieser Kommission aufgesetzt wurde, lautet wie folgt:

Hochgeachtete Herren!

Bei der grossen Wichtigkeit, die das zur Beratung bei Ihnen vorliegende Gesetz über die öffentlichen Ruhetage auch für die Familie, also in erster Linie für die Hausfrauen hat, haben viele derselben zuerst in kleineren und grösseren Kreisen, endlich in einer öffentlichen Versammlung sich eingehend mit der Frage beschäftigt, die einzelnen Paragraphen gründlich beleuchtet und beraten und wenden sich nun an Sie, hochgeachtete Herren, mit der Bitte, im Schosse Ihrer Kommission auch die Stimmen der Frauen zu hören, ihre Einwürfe und Vorschläge zu prüfen und eventuell zur Geltung zu bringen.

Es richten sich die Abänderungswünsche der Frauen einzig gegen die §§ 7, 8, 9, 12 und zwar folgendermassen:

§ 7, Alinea 2 heisst im Entwurf:

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen Verkaufsgeschäfte und Magazine von 10¹/₂ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, an den Sonntagen im Dezember mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages und am Neujahrstage bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

Dagegen wünschen wir die Fassung:

§ 7, Alinea 2. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sollen Verkaufsgeschäfte und Magazine gänzlich geschlossen bleiben, mit Ausnahme der Sonntage im Dezember usw.

§ 8. Coiffeurgeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich, an den übrigen Ruhetagen von vormittags 11 Uhr an geschlossen zu halten.

Wogegen wir wünschen: von vormittags ¹/₂ 9 Uhr an geschlossen zu halten.

Alinea 2 möchten wir ebenfalls abändern und zwar so:

Photographengeschäfte und Zeitungskioske... dürfen dagegen an den übrigen Ruhetagen von 10¹/₂ bis 1 Uhr mittags geöffnet bleiben.

§ 9. Verkaufslokale für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien und Bratwurstereien dürfen offen gehalten werden am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtsfeiertag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen Ruhetagen ausserdem von 5-8 Uhr abends.

§ 9 wünschen wir dahin abgeändert:

Verkaufslokale für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien und Bratwurstereien dürfen offen gehalten werden am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und am ersten Weihnachtstag bis morgens ¹/₂ 9 Uhr und von 10¹/₂ bis 1 Uhr mittags, ebenso an allen übrigen Sonntagen; doch ist an diesen Tagen das Austragen von solchen Waren gestattet, die zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind bis 1 Uhr mittags.

Wir schlagen alle diese Veränderungen nur vor, getragen von dem Gedanken, den Beteiligten eine wirkliche Sonntagsruhe zu verschaffen, ihnen die Möglichkeit des Kirchenbesuches zu gewähren, der entschieden zum Volkswohl beiträgt, sowie einen Tag in der Woche, der wirklich alle Familienglieder vereint und ihnen einen gemeinschaftlichen Feiertag ermöglicht. Die Tragweite unserer Forderungen ist uns vollkommen klar in bezug auf die daraus entstehenden etwaigen Unbequemlichkeiten für die Konsumenten; wir glauben aber, dass bei einigem guten Willen und der Erkenntnis, um was es sich handelt, dieselben bald überwunden sein werden, wie das Beispiel anderer Länder und auf dem Lande wohnender Familien zeigt. Was den Ausfall der Einnahmen für die Geschäfte betrifft, so ist derselbe, nach Aussage vieler Beteiligter, von keiner Bedeutung gegenüber dem moralischen Gewinn für Familie und Haus, also dem Gemeinwesen.

Bei § 12 betonen wir von vorneherein möglichst eindringlich, dass wir mit dem darin zum Ausdruck kommenden Prinzip vollkommen einverstanden sind und weisen darauf hin, dass in den meisten Haushaltungen der Mitglieder unserer verschiedensten Vereine danach gelebt wird, während wir gegen die Ausführung in der vorgeschlagenen Weise energisch protestieren, da wir dieselbe für die meisten bürgerlichen Haushaltungen als absolut unmöglich erachten. — Wir erlauben uns daher, Ihnen folgende Fassung dieses Paragraphen vorzuschlagen, der so gewiss allen billigen Forderungen der Bediensteten entspricht, aber auch den Lebensverhältnissen der Herrschaften Rechnung trägt:

§ 12. Die Hausbediensteten sind an allen öffentlichen Ruhetagen möglichst zu entlasten. Ein halber Tag mindestens in der Woche, der vorzugsweise auf den Sonntag verlegt werden sollte, muss nach freier Uebereinkunft und vorheriger Regelung der Dienstzeit durch Dienstvertrag frei gegeben werden.

Damit, hochgeachtete Herren, legen wir Ihnen vor, was eine Anzahl von Frauen nach reiflicher Ueberlegung und Beratung der Sache nach allen Seiten hin als wünschbar und annehmbar gefunden haben zur Erreichung einer wirklichen Sonntagsruhe und damit verbundener Wohlfahrt des ganzen Volkes.

Zürich, den 25. Februar 1905.

Für die Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnütz. Frauenvereins,

Die Präsidentin:

sig. Frau E. Coradi-Stahl.

Die Schriftführerin:

sig. Frau C. Stocker-Cavieziel.

Die Kommission:

sig. Frau Rahn-Bürlocher.

sig. Fr. Klara Honegger.